

Kaufvertrag über ein Tier aus einem Tierheim

[Anmerkung: Der Einfachheit halber wird in diesem Vertrag auf die weibliche Form «Verkäuferin» beziehungsweise «Käuferin» verzichtet und an deren Stelle der Oberbegriff «Verkäufer» beziehungsweise «Käufer» verwendet.]

1. Vertragsparteien, Umstände der Tierhaltung

a) Verkäufer

Tierheim:
Adresse:
Telefon:
E-Mail:
Mitglied im Tierschutzverein
(Sektion):

Für das Tierheim rechtlich
verantwortliche Person:
Adresse:
E-Mail:
Telefon (P/G):

Der Verkäufer ist Eigentümerin des/r unten aufgeführten Tiere/s.

b) Käufer und Wohnverhältnisse

Name:
Adresse:
Evtl. Zweitadresse:
Telefon:
E-Mail:
Geburtsdatum:
Beruf:

Berufstätig zu 100 % Teilzeittätig zu % nicht berufstätig

Das Tier wird tagsüber betreut durch (nur auszufüllen, falls eine andere Person als der Käufer):

Name:
Adresse:
E-Mail:
Telefon:

Ist der allfällige Lebenspartner mit der geplanten Anschaffung des Tieres einverstanden?

Ja Nein

Das Tier wird wie folgt gehalten:

- im Haus, Hausteil oder Bauernhaus des Käufers; Spezifizierung:
- in der Wohnung des Käufers mit Zimmern
- Zugang zu Garten, Dachgarten etc.; Spezifizierung:
- Hofhaltung
- Zwingerhaltung

Das Haus oder die Wohnung steht im Eigentum des Käufers oder ist von ihm gemietet. Die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Vermieters zur Haltung eines Hundes, einer Katze oder eines exotischen Tieres liegt vor . Falls nicht, verpflichtet sich der Käufer vor Unterzeichnung dieses Kaufvertrags, eine ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters zur Haltung des Tieres einzuholen. Nach Möglichkeit wird hierfür das Formular «Anhang zum Mietvertrag für Wohnräume – Vereinbarung über die Heimtierhaltung» verwendet (<https://www.iemt.ch/index.php/publikationen/publikationen/88-heimtierhaltung-in-mietwohnungen.html>).

2. Angaben zum Tier

Name:

Tierart und Rasse bzw. Kreuzung:

Geburtsdatum oder ungefähres Alter:

Geschlecht: männlich weiblich

Besondere Kennzeichen (Farbe, Fell, Zeichnung, Tätowierung, Amicus-Identifikationsnummer):

.....
.....
.....

Das Tier ist: kastriert nicht kastriert gemäss Heimtierausweis geimpft entwurmt.

Besonderheiten (beispielsweise problematische Wesenseigenschaften wie Bissigkeit, Krankheiten oder andere bekannte Mängel, Unverträglichkeit mit Artgenossen, Erwachsenen oder Kindern, Unsicherheit im Strassenverkehr, angeordnete Wesenstests, fehlende Stubenreinheit und besuchte Hundeschulen):

.....
.....
.....

Es sind dem Verkäufer keine Besonderheiten, Krankheiten oder speziell zu berücksichtigende Befunde des Tieres bekannt.

Der Käufer bestätigt, das Tier geprüft zu haben.

3. Gegenstand des Vertrags

Der Verkäufer verkauft dem Käufer mit Unterzeichnen des vorliegenden Vertrags das oben erwähnte Tier zu einem Kaufpreis von CHF Der Kaufpreis ist hälftig bei Vertragsunterzeichnung, hälftig bei Übergabe des Tieres in bar oder nach Vereinbarung zu bezahlen. Das Tier wird am(Datum) bei (Ort) übergeben. Beahlt der Käufer nicht zum vereinbarten Termin, kann der Verkäufer nach vorgängiger Androhung vom Vertrag zurücktreten; der Käufer ist dann verpflichtet, das Tier dem Verkäufer zurückzugeben.

4. Pflichten des Käufers

Tiere sind keine Sachen, sondern empfindungs- und leidensfähige Lebewesen. Ihre Würde wird durch die Schweizerische Bundesverfassung sowie durch das Schweizer Tierschutzgesetz ausdrücklich geschützt. Der Verkäufer hat zahlreiche Massnahmen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des verkauften Tieres getroffen. Der Käufer ist sich seiner hohen Verantwortung gegenüber dem Tier bewusst und übernimmt deshalb die folgenden Pflichten:

- 4.1. Der Käufer verpflichtet sich, das Tier artgerecht zu halten, zu füttern und zu pflegen. Er erkundigt sich über seine Pflichten als Tierhalter sowie die artgerechte Haltung seines Tieres beim Bundesamt für Veterinärwesen (www.blv.admin.ch) oder bei der Stiftung für das Tier im Recht (www.tierimrecht.org). Überdies lässt er das Tier ausreichend veterinärmedizinisch versorgen. Die schriftlichen Anweisungen des Verkäufers über die Haltung, Pflege, Unterkunft und eine allfällige Weiterzucht des Tieres sind zu befolgen
- 4.2. Kann das verkaufte Tier innert sieben Tagen nach dem vereinbarten Übergabedatum dem Käufer aus Gründen, die bei ihm liegen, nicht übergeben werden, ist er ab diesem Zeitpunkt zur Zahlung eines Kostgeldes in der Höhe der Ferientarife des Tierheims verpflichtet. Kann das Tier dem Käufer nicht innert 30 Tagen nach dem vereinbarten Datum übergeben werden, sind beide Parteien berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Über die Rückzahlung von höchstens der Hälfte des Kaufpreises einigen sich die Parteien nach Massgabe ihres Verschuldens.
- 4.3. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, das Tier ohne vorgängige Zustimmung des Verkäufers nicht weiter zu verkaufen oder zu verschenken. Das Tier darf nicht euthanasiert (eingeschläfert) werden, sofern keine zwingenden tierärztlichen Gründe vorliegen.
- 4.4. Während eines Jahres ab Unterzeichnung dieses Vertrags gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - 4.4.1. Der Käufer erklärt sich bereit, dass der Verkäufer bei begründetem Verdacht auf Schwierigkeiten in Haltung und/oder Verhalten des verkauften Tieres zu üblichen Zeiten unangemeldet die Tierhaltung besichtigen und ungehindert überprüfen darf. Werden Mängel in der Tierhaltung festgestellt, kann er schriftlich deren Behebung innert einer angemessenen Frist verlangen. Werden gravierende Missstände festgestellt, die den Verdacht auf einen Verstoss gegen das Tierschutzrecht nahelegen, darf der Verkäufer auf Kosten des Käufers einen Tierarzt mit der Untersuchung des Tieres und der Überprüfung der Tierhaltung beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, steht dem Verkäufer ein unwiderrufliches Rückkaufsrecht am Tier zum Betrag eines Fünftels des unter Ziffer 3 vereinbarten Kaufpreises zu. Das Rückkaufsrecht muss schriftlich geltend gemacht werden. Nach Erhalt der entsprechenden Erklärung ist das Tier unverzüglich auszuhändigen.
 - 4.4.2. Der Käufer orientiert den Verkäufer innert vier Wochen über das Versterben oder Entlaufen des Tieres oder den Wechsel des Wohnorts.
 - 4.4.3. Ernsthafte Erkrankungen des Tieres sind nach gestellter Diagnose unverzüglich und unter Beilage der tierärztlichen Berichte dem Verkäufer zu melden. Dieser ist ermächtigt, auf eigene Kosten beim Tierarzt Auskünfte über Befunde, Behandlungen oder die allfällige Todesursache des betreffenden Tieres einzuholen.

5. Rechte des Käufers

- 5.1. Der Käufer kann den vorliegenden Kaufvertrag innert zehn Tagen ab Unterzeichnung durch schriftliche Erklärung rückgängig machen. Dabei hat er das allenfalls bereits übergebene Tier

zurückzugeben. In diesem Fall schuldet er dem Verkäufer die Hälfte des vereinbarten Kaufpreises als Umtriebsentschädigung.

- 5.2. Dem Käufer ist mit dem Tier ein allenfalls vorliegendes veterinärmedizinisches Gesundheitszeugnis einschliesslich des vollständig nachgeführten Heimtierausweises zu übergeben.
- 5.3. Der Verkäufer hat sich als Tierheim stark für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres eingesetzt. Trotzdem kann es im Nachhinein zu Schwierigkeiten mit der Gesundheit des Tieres kommen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien die Sachgewährleistungsansprüche wie folgt:
 - 5.3.1. Stellt ein Tierarzt innert 20 Tagen nach Übergabe des Tieres eine Krankheit oder einen körperlichen Defekt fest und meldet dies der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, hat er die Wahl, den Kaufvertrag rückgängig zu machen (Wandelung), einen Preisnachlass (Minderung) oder ein anderes Tier derselben Art zu verlangen. Bei der Minderung kann der Käufer die tatsächlich angefallenen Behandlungskosten bis zur Hälfte des vereinbarten Kaufpreises geltend machen.
 - 5.3.2. Nach Ablauf der 20 Tage haftet der Verkäufer dem Käufer nur noch für arglistig verschwiegene oder grobfahrlässig nicht erkannte Mängel, fehlende schriftlich zugesicherte Eigenschaften des Tieres oder wenn der Verkäufer den Käufer durch absichtliche Täuschung zum Vertragsabschluss verleitet hat.
 - 5.3.3. Der Käufer verzichtet darauf, später Ansprüche geltend zu machen, die sich auf die Gestalt oder Wesensentwicklung des Tieres, Krankheiten oder andere Mängel beziehen, die erst später in Erscheinung treten oder festgestellt werden.
- 5.4. Erweist sich die Tierhaltung als stark beeinträchtigt oder unmöglich, ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer das Tier innert zwei Jahren nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags zu einem Viertel des ursprünglichen Kaufpreises zurückzuverkaufen, sofern der Verkäufer über Aufnahmekapazität verfügt.
- 5.5. Der Verkäufer steht dem Käufer für Fragen zur Tierhaltung zur Verfügung. Der Käufer kann diese Dienste in beschränktem Umfang unentgeltlich in Anspruch nehmen.

6. Konventionalstrafe

Zur Sicherstellung der Käuferpflichten wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 500 vereinbart.

7. Besondere Vereinbarungen; Bemerkungen

- 7.1. Der vorliegende Kaufvertrag ist von der Stiftung für das Tier im Recht (www.tierimrecht.org) ausgearbeitet worden. Er kann von den Parteien entsprechend ihren Bedürfnissen abgeändert werden. Die Stiftung für das Tier im Recht übernimmt für den vorliegenden oder für allenfalls von den Parteien abgeänderte Verträge keinerlei Haftung.
- 7.2. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf der Schriftform.
- 7.3. Bemerkungen:
.....
.....
.....

8. Vertragsexemplare

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. Die Parteien erhalten je ein Exemplar.

9. Anwendbares Recht

Wo nichts anderes vereinbart ist, finden auf diesen Vertrag die Artikel 184-215 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über den Fahrniskauf sowie die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung Anwendung.

10. Gerichtsstandsvereinbarung

Klagen aus dem vorliegenden Kaufvertrag können nur am Wohnsitz (bei natürlichen Personen) oder am Sitz (bei juristischen Personen) des Verkäufers angehoben werden.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

.....
Unterschrift des Verkäufers

.....
Unterschrift des Käufers